

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen

LAG FW NRW o Sperllichstraße 25 o 48151 Münster

Die Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2131**

Alle Abg

## Der Vorsitzende

Sperllichstraße 25, 48151 Münster  
Telefon: 0251/9739 - 290  
Telefax: 0251/9739 - 298  
E-Mail: [lagfw@drk-westfalen.de](mailto:lagfw@drk-westfalen.de)

Per E-Mail [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Ihr Zeichen  
I.1/A 04

Ihre Nachricht vom  
09.09.2014

Datum  
23.09.2014

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6095 „Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG)“  
Vor-Entwurf der „Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz)“, Vorlage 16/2054**

Hier: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zu dem o. g. Gesetzesentwurf der Landesregierung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Anhörungsverfahren.

Für Rückfragen oder weitergehende Beratungen steht Ihnen die Freie Wohlfahrtspflege gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Jutkeit  
Vorsitzender



## Stellungnahme

### der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6095  
„Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum  
Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-  
Ausführungsgesetz – AG SchKG)“

Vor-Entwurf der „Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über  
die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten für Beratungsstellen  
nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Verordnung zum  
Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz)“,  
Vorlage 16/2054

Münster, 23.09.2014

#### Grundsätzliche Anmerkungen

Die Trägerverbände sind sich einig, dass die Versorgung der Ratsuchenden mit Beratung nach dem SchKG bisher bedarfsgerecht und ausdifferenziert erfolgt ist. Wir sprechen uns dafür aus, dass die bewährten Versorgungsstrukturen möglichst erhalten bleiben sollen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass schon beim ersten Ausführungsgesetz zum SchKG 2006 die Voraussetzungen für gute Qualität stark eingeschränkt wurden. Die Bezahlung der Sozialpädagoginnen u. ä . wurde auf TV L 9 reduziert, es wurde Abstand genommen von der Voraussetzung für die Anerkennung im Form von umfangreichen Fortbildungen. Nun werden durch das Rankingsystem größere Beratungsstellen verkleinert und neue kleine Beratungsstellen mit nur einer Fachkraft kommen hinzu, dann ist auch das kollegiale Austauschsystem gefährdet, das die trägerinternen Ansprüche an Qualität bisher sichert.

Seite 1 von 3

## Zum Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

- Die Vorgehensweise berücksichtigt keine fachliche oder örtliche Schwerpunktsetzung.
- Alle Beratungsstellen werden untereinander in Konkurrenz gesetzt, dadurch wird die konstruktive Kooperation im Sinne der Ratsuchenden belastet.
- Alle Beratungsstellen, die von Umverteilungen betroffen sind, werden Kürzungen bei den Fachkräften und nachfolgend den Verwaltungskräften umsetzen müssen bis hin zu Änderungskündigungen und die Sachkosten werden gekürzt. Dabei besteht die Gefahr, dass die Qualität der Arbeit der Einrichtung leidet.
- Die Beratungslandschaft kann sich nach mehreren Zuteilungsperioden (§ 6 Abs. 3) verändern, so dass es vermehrt sehr kleine Einrichtungen gibt und die Ratsuchenden weniger multiprofessionelle Teams vorfinden können.
- Der Anteil der Bestandssicherung bei den bereits geförderten Trägern nach § 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sollte 80 % betragen.
- Die Freie Wohlfahrtspflege hält es für ausreichend, wenn pro Zuteilungsperiode maximal ein neuer Träger zugelassen und dies auch nur bei Deckung eines neuen Bedarfs. Das Gesetz bietet einen Anreiz für jegliche neue Rechtsträger, Beratungsstellen zu eröffnen. Die Tatsache allein, ein neuer Rechtsträger zu sein, garantiert keine Ergänzung zu bestehenden Angeboten. Als neuer Träger darf nur gelten, wer eine bisher nicht vertretene weltanschauliche oder religiöse Ausrichtung bietet. Bei der Aufnahme von neuen Trägern ist darauf zu achten, dass sich das Verhältnis der Versorgung mit Anteilen der Beratungen nach § 2 und § 5 SchKG nicht verändert. Die Kriterien für die Aufnahme neuer Träger nach § 10 (2) müssen für alle Neubewerber gelten. Diese sind: ein besonderer Bedarf für das neue Angebot und nachfolgend Eignung zur Erfüllung des SchKG, Pluralität, Wohnortnähe und Erfahrung des Personals.
- Zur Sicherstellung der Fachlichkeit und Qualität müssen neue Träger Mitglied in einem Spitzenverband der Freien oder Öffentlichen Wohlfahrtspflege sein.
- Die Anrechnung von Ärztinnen und Ärzten auf den Versorgungsschlüssel für die Beratungen nach dem SchKG (§ 5 des Gesetzentwurfs) sollte entsprechend der Inanspruchnahme ihrer Leistung durch Ratsuchende erfolgen und soll transparent nachgewiesen werden.

## Entwurf der Rechtsverordnung des Landes NRW über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Schwangerschaftsberatungsstellen

Zum Entwurf der Rechtsverordnung möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen:

Durch die Fokussierung auf die Beratung lässt sich nicht absehen, wie sich andere Aufgabenfelder (z. B. Frühe Hilfen und Netzwerkarbeit) mittel- und langfristig entwickeln werden.

- Die Freie Wohlfahrtspflege fordert die Unterteilung der Arbeit in die Kategorien A und B aufzugeben. Die Kategorisierung entspricht nicht den bundesrechtlichen Regelungen und auch nicht dem Konzept zur Sexualaufklärung der BZgA, das mit den Bundesländern abgestimmt ist.
- Das Verfahren ist komplex und schwer nachvollziehbar (siehe Anlage 1 zu § 14).

Aufgrund der strukturellen Neuerung und Unsicherheit der Auswirkung des Gesetzes sprechen wir uns für eine Erprobungsphase mit einer wissenschaftlichen Evaluation aus.

## Hinweis zur Datengrundlage

Es gibt ein Problem bei der Datengrundlage für die erste Zuteilungsperiode, weil die Erfassung im laufenden Jahr geändert wurde und zumindest im ersten Halbjahr 2014 die Daten für die Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre abweichen.

Münster, 23.09.2014